

Satzung

über die Benutzung der Obdachlosennotunterkunft der Kreisstadt Mühldorf a. Inn (Obdachlosensatzung)

Die Kreisstadt Mühldorf a. Inn erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1

Öffentliche Einrichtung; Zweckbestimmung

- (1) Die Kreisstadt Mühldorf a. Inn (Kreisstadt) betreibt eine Obdachlosennotunterkunft als öffentliche Einrichtung.
- (2) Sie dient ausschließlich der befristeten, notdürftigen und räumlichen Unterbringung obdachlos gewordener Personen, denen es nicht gelingt, sich selbst anderweitig Unterkunft zu verschaffen.

§ 2

Zuweisung; öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis

- (1) Obdachlose Personen werden durch schriftliche Einweisungsverfügung unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in die Obdachlosennotunterkunft durch die Kreisstadt eingewiesen (Benutzer). Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht. In einem Raum oder in mehreren zusammengehörenden Räumen können auch mehrere Personen gleichen Geschlechts, die nicht verwandt oder verschwägert sind, aufgenommen werden.
- (2) Die Aufnahme kann befristet sowie unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.
- (3) Mit der Einweisung und der Aufnahme in die Obdachlosennotunterkunft ist der Benutzer verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten.
- (4) Mit dem berechtigten Einzug in die Obdachlosennotunterkunft wird zwischen dem Benutzer und der Kreisstadt ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet.

§ 3

Benutzungsregelungen

- (1) Die Benutzer haben die Obdachlosennotunterkunft, insbesondere die ihnen überlassenen Räume und Gemeinschaftseinrichtungen, pfleglich zu behandeln, stets in sauberem Zustand zu erhalten und nicht im Widerspruch dieser Satzung zu benutzen. Sie haben die Unterkunftsräume im Rahmen der durch die bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und für ausreichend Lüftung und Heizung zu sorgen.

- (2) Die Benutzer haben sich in der Obdachlosennotunterkunft so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
Den Benutzern ist es insbesondere untersagt,
1. Personen vorübergehend oder dauerhaft Unterkunft zu gewähren, deren Aufnahme nicht von der Kreisstadt verfügt ist,
 2. die Räume zu anderen als zu Wohnzwecken zu nutzen,
 3. die ihnen zugewiesenen Räume ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Kreisstadt mit anderen Benutzern zu tauschen oder Dritten zum Gebrauch zu überlassen,
 4. Altmaterial oder leicht entzündliche Stoffe jeglicher Art in den Unterkünften zu lagern,
 5. Gegenstände aller Art im Laubengang, auf den Treppen und den sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen sowie auf den zur Obdachlosennotunterkunft gehörenden Außenflächen abzustellen,
 6. auf dem Grundstück der Obdachlosennotunterkunft nicht fahrbereite Kraftfahrzeuge abzustellen,
 7. die Ruhe zu stören, insbesondere durch Trinkgelage und zu lauten Betrieb von Radio und sonstigen Musikgeräten, von Fenstern und Gängen Speisereste und sonstigen Müll ins Freie zu werfen oder Schmutzwasser auszugießen,
 8. Firmenschilder, Hinweise und ähnliches am Gebäude oder sonst auf dem Gelände anzubringen,
 9. bauliche Änderungen aller Art an den Gebäuden vorzunehmen,
 10. Außenantennen anzubringen,
 11. im Bereich der Unterkunft Tiere ohne vorherige, jederzeit widerrufliche, schriftliche Genehmigung der Kreisstadt zu halten,
 12. Möbel mit in die Unterkunft zu bringen,
 13. Hausrat im mehr als unbedingt notwendigem Maß mit in die Unterkunft zu bringen,
 14. die Außentüre unverschlossen zu lassen.
- (3) Die Kreisstadt kann vom Benutzer ohne vorherige Zustimmung vorgenommene bauliche und sonstige Veränderungen auf dessen Kosten beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen.
- (4) Die Benutzer sind verpflichtet, Schäden an der Obdachlosennotunterkunft sowie das Auftreten von Ungeziefer und ansteckender Krankheiten unverzüglich schriftlich der Kreisstadt anzuzeigen.

- (5) Zur Überwachung der Einhaltung der sich aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen ist den Beauftragten der Kreisstadt das Betreten der Unterkunftsräume täglich von 6.00 bis 21.00 Uhr zu gestatten. Liegen besondere Umstände vor, gilt dies auch zur Nachtzeit. Die Benutzer haben den zum Vollzug dieser Satzung getroffenen Anordnungen für den Einzelfall unverzüglich Folge zu leisten.
- (6) Die Kreisstadt kann zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Obdachlosennotunterkunft ergänzende Benutzungsregeln in einer Hausordnung treffen.

§ 4

Ersatzvornahme

Kommt ein Benutzer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht nach, so kann die Kreisstadt die unterlassene Handlung auf Kosten des Säumigen vornehmen lassen bzw. die Folgen seiner Handlung auf seine Kosten beseitigen.

§ 5

Umquartierung

Die Kreisstadt kann einen Benutzer in Räume der gleichen oder einer anderen Unterkunft umquartieren, wenn

1. Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen,
2. die überlassenen Räume nicht von allen in der Aufnahmeverfügung aufgeführten Personen bezogen werden oder sich die Zahl der Personen verringert und die Räume für andere Personen benötigt werden,
3. der Benutzer in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt gegen Vorschriften dieser Satzung verstoßen hat,
4. der Hausfrieden durch den Benutzer nachhaltig gestört wird.

§ 6

Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Der Benutzer kann das Benutzungsverhältnis durch schriftliche Erklärung gegenüber der Kreisstadt jederzeit beenden.
- (2) Die Kreisstadt kann das Benutzungsverhältnis durch schriftliche Verfügung aufheben, wenn
1. der Benutzer eine andere, nicht nur vorübergehende Unterkunft gefunden hat,
 2. von der Aufnahmeverfügung innerhalb von drei Tagen nach Zugang der Verfügung kein Gebrauch gemacht wird oder die überlassenen Räume nicht zu Wohnzwecken oder nur zum Abstellen von Hausrat benutzt werden,
 3. der Benutzer die Anmietung einer nachgewiesenen Wohnung zu zumutbaren Bedingungen ablehnt,

4. der Benutzer es unterlässt, sich ernsthaft um eine andere Unterkunft zu bemühen. Hierüber können von der Gemeinde Nachweise verlangt werden,
 5. der Benutzer in der Lage ist, sich eine Wohnung zu verschaffen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn der Benutzer über ein ausreichendes Einkommen verfügt und keine sonstigen Hindernisse bestehen. Ein ausreichendes Einkommen wird widerlegbar angenommen, wenn sich der Benutzer trotz Aufforderung weigert, über seine Einkommensverhältnisse Auskunft zu erteilen,
 6. der Benutzer die Benutzungsgebühr für zwei aufeinander folgende Monate nicht entrichtet oder mit einem Betrag im Rückstand ist, der den Betrag von zwei Monatsgebühren übersteigt.
 7. wiederholt gegen die Benutzungsregeln aus § 3 verstoßen wird.
- (3) Die Einweisung in die Obdachlosennotunterkunft kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit widerrufen und eine zwangsweise Räumung veranlasst werden.

§ 7

Räumung und Rückgabe

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses sind die überlassenen Räume vollständig geräumt und besenrein zurück zu geben.
- (2) Sämtliche Schlüssel, die zur Obdachlosennotunterkunft gehören (Haustür-, Zimmer-, Spind- und Briefkastenschlüssel), sind unverzüglich, jedoch spätestens am Tag der Beendigung des Benutzungsverhältnisses, bei der Kreisstadt abzugeben.
- (3) Die Kreisstadt kann verlangen, dass Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Obdachlosennotunterkunft versehen hat, zu entfernen sind und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt wird. Dasselbe gilt für den Fall der Umquartierung.
- (4) Kommen die Benutzer dieser Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nach, so kann die Kreisstadt auf Kosten des bisherigen Benutzers die Unterkünfte reinigen bzw. den früheren Zustand wiederherstellen lassen. Dies gilt ebenfalls für Schäden, welche bei einer Räumung festgestellt wurden. Eltern und Erziehungsberechtigte haften für Kinder unter 18 Jahren. Ehegatten und Familienmitglieder haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Besuch

Die Besuchszeit endet um 22.00 Uhr. Die Kreisstadt kann im Einzelfall auf Antrag die Besuchszeit verlängern oder aus wichtigem Grund Besuche zeitlich beschränken oder untersagen.

§ 9

Gebühren

Die Kreisstadt erhebt für die Benutzung der Obdachlosennotunterkunft Gebühren nach Maßgabe der Obdachlosennotunterkunftsgebührensatzung.

§ 10

Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Die Kreisstadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall treffen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen und Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetze.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße bis 2.500,00 € belegt werden, wer

1. den in § 3 Abs. 2 Nr. 1 – 14 der Satzung enthaltenen Geboten und Verboten bezüglich der Benutzung und des Verhaltens im Bereich der Unterkünfte zuwiderhandelt,
2. die in § 3 Abs. 4 vorgeschriebenen Anzeigen nicht erstattet,
3. entgegen § 3 Abs. 5 den Gemeindebediensteten das Betreten nicht gestattet.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft.

Mühldorf am Inn, 25.07.2025

Kreisstadt Mühldorf a. Inn



Michael Hetzl
1. Bürgermeister